

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1773

14.6.1773 (No. 24)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-973115](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-973115)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 14. Juny 1773.



Placat

wodurch die Verordnung vom 10ten Febr. 1749, betreffend die den Consuls in auswärtigen Häfen obliegende Berrichtungen, erneuert, und ins besondere der §. 10. derselben in einigen Stücken näher bestimmt wird.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c. Thun kund hiermit, welchergestalt Wir mit Misfallen vernommen haben, daß verschiedene aus Unserm Reich und Landen in fremden Seehäfen ankommende Schiffer, woselbst Consuls zur Beförderung des Handels und der Schiffarth von Uns allergnädigst bestellt sind, strafbarerweise dasjenige verabsäumen, was der Ordnung und der Absicht bey Ernennung dieser Consuls gemäß, im §. 10. der Verordnung vom 10ten Febr. 1749, betreffen die den Consuls in auswärtigen Häfen obliegende Berrichtungen, vorgeschrieben ist.

Diesemnach haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, nicht nur die Vorschrift der obenangezogenen Verordnung in allen ihren Punkten und Claufuln zu bestätigen, sondern auch insonderheit den §. 10. derselben folgendergestalt näher zu bestimmen.

Es ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß sämtliche aus Unserm Reich und Landen in auswärtigen Häfen ankommende Schiffer, bey unausbleiblicher Geldstrafe von 50 Rthlr. an die Armenbüchse des Generat-Landes-Deconomie- und Commerz-Collegii, verbunden seyn sollen, sich in den ersten 24 Stunden nach ihrer Ankunft bey Unserm Consul zu melden, und demselben ihre Pässe, Schiffsrollen und übrige öffentliche Documente vorzuzeigen.

Der Consul hat darauf die Pässe des Schiffers mit seinem Product unter seiner Namens Unterschrift zu bezeichnen, und solches in seinem Consulat-Protocoll einzutragen, auch dabey die Nummer und das Datum der türkischen Seepässe anzuführen, welches besonders zum Nutzen derjenigen die mit türkischen Seepässen fahren verordnet wird.

Ferner soll jeder ankommende Schiffer bey dieser Meldung Unserm Consul zugleich von seiner gethanen Farth, woher er kommt, was er eingeladen, ob die Ladung an dem Orte geldschet zu werden, oder wohin selbige sonst bestimmt ist, treulich Bericht abstaten. Dagegen ist der Consul verbunden, jedem Schiffer, aus einer zu dem Ende schriftlich verfaßten Note, alle den Schiffer angehende Gesetze und Gewohnheiten des Orts, was für Waaren insonderheit daselbst einzuführen nicht erlaubet sind, und überhaupt alles was dem Schiffer zu wissen nöthig und dienlich seyn kan, zu desselben Warnung und Unterricht vorlesen und deutlich erklären zu lassen.

Gleichergestalt soll der Schiffer vor seiner Abreise, und zwar sobald er clariret ist, sich wieder bey dem Consul melden, und wegen der Retour-Ladung, seiner weitem Farth, und was für Nachrichten sonst der Consul zu verlangen beordert seyn möchte, vollständige Anzeige thun; worauf der Consul demselben, ohne einiges Entgeld, ausser den verordneten Consulat-Gebühren, fordern zu dürfen, einen Schein zu ertheilen hat, daß der Schiffer dieses alles vorgeschriebenermassen erfüllet hat. In diesem Certificat wird auch der Tag der Ankunft und

der Clarirung des Schiffers, nebst der ein- und ausgeführten Ladung, und der Bestimmung der letztern, auch endlich die Summe der erlegten Consulats-Gelder angeführt

Uebrigens ist auch der Consul verbunden, auf jedesmaliges Verlangen des Schiffers, die von letztern, in dem Hafen wo er sich aufhält, geschlossene Fracht-Contracte oder andere ausgestellte Acten zu desto mehrerer Beglaubigung unentgeltlich zu attestiren.

Der Beschluß folgt künftig.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1) Es soll das von weyland Advocato Ilksen bewohnte, zu Develgdüne belegene Haus, am 27sten July, in besagtem Hause verkauft werden; und obzwar es dieses zu verkaufenden Hauses wegen, keiner neuen Angabe bedarf; so wird doch, sämtlichen sich angegebenen Ilksenschen Creditoren, Terminus präclusivus auf den 24sten July präfigiret, worin sie ihre, wider diesen von Gerichtswegen für sämtliche Creditores vortheilhaft gefundenen, und mit Vorbehalt eines jeden Gerichtssamen an den Kaufschilling, angelegten Verkauf etwa habende erhebliche Einwendungen, bey hiesiger königl. Regierung und Oberappellations-Gerichte anzugeben schuldig seyn sollen.

2) Videon Labusen und dessen Ehefrau, haben ihr, an der Steinsiraffe, zu Elsleth, belegenes, vormalige Dannemannsche Haus, Scheune und Garten, nebst zweyen in der Elslether Kirche, und zwar in der sogenannten neuen Kirche, unten im Norden, im dritten Stuhle vom Chor herunter, befindlichen Manns-Kirchenständen, an Christian Michaelsen verkauft.

Die Angabe ist den 23sten July a. c., bey hiesiger königl. Regierung und Oberappellations-Gerichte.

3) Es soll des Harm Nipfen, Dierks-Sohns, im Loyermohr belegene Kdthercy mit Zubehör, Schuldenhalber, am 23sten July a. c., in Johann Warghorns Hause, zum Grossenmeer, Nachmittags um ein Uhr, verkauft werden.

Die Angabe ist den 20sten July a. c., bey dem hiesigen königl. Landgerichte.

4) Weyland Lieutenant Hunrichs Erben sind gewillet, ihr, bey Lossens belegenes, aus 72 ein halb Thiel, alter Maasse, bestehendes, adeliches allodial freyes Gut Stiel, am 26sten July, in dem Wirthshause zu Lossens, entweder Stückweise, oder im Ganzen, verkaufen, oder im Fall nicht hinlänglich gebothen würde, verheuern zu lassen.

Die Angabe ist den 19ten July, bey hiesiger königl. Regierung und Oberappellations-Gerichte.

5) Es wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Schuster Amtsmeister Christian Albrecht Dreyer sein, an der Schürtingstrassen stehendes, von dem Weisgerber Amtsmeister Johann Christoph Stecker jetzt bewohnendes Haus, an den besagten Weisgerber Amtsmeister Johann Christoph Stecker verkauft habe; und daß diejenigen, so an solchem Hause einen An- und Beyspruch zu haben vermenen, sich damit, am 13ten July, auf hiesigem Rathhause, bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 12ten Juny 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Demnach angezeigt worden, daß seither verschiedentlich nach Schliessung des Thores vom Stau die Haaren hinauf nach dem Eversten gefahren, dieses aber nicht zu erlauben ist. So wird hierdurch jedermännlichen kund gethan, sich der Fahrt vom Stau die Haaren hinauf nach dem Eversten bey nächtlicher Zeit und nach Schliessung des Thores, bey willkührlichen schweren Drücken, zu enthalten.

Oldenburg ex Curia, den 10ten Juny 1773.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 1) Beym Amtsgericht zu Barel entsteht über des Verdt Lönnes, Häusling zu Dangast, Güter, Schuldenhalber, ein Conkurs.
 (1) Die Angabe den 21sten July. (2) Liquidation den 1sten Sept.
 (3) Präferenz Urtheil den 15ten Sept. (4) Vergantung und Löse den 29sten September, dieses Jahres.

II. Privatsachen.

- 1) Hinrich Kreyen und dessen auch verstorbenen Ehefrauen Kinder Vormünder lassen ihrer Pupillen Hans und Land, zum Strüchhauser Moor, sodann das ehemalige Boatsche Haus zur Poppenhöge mit den dazu gehörenden Ländereyen, am 25ten dieses, um ein Uhr, in Claus Dageraths Hause, Stückweise, auf einige Jahre, öffentlich verheuren.
- 2) Wer eine vierstige leichte Chaise, deren Unterwagen fast neu, und welche überhaupt sehr gut conditionirt ist, kaufen will, beliebe sich bey dem Rademacher Bauer zu melden.
- 4) Helena Margaretha Houzen, welche die Lumpen-Sammlung in der Grasschaft Oldenburg zur Erbpacht hat, will selbige am 23sten Juny a. c., im Grafen von Oldenburg, Nachmittags um ein Uhr, wieder verpachten.
- 5) Johann Löpfen, zu Fedderwarden, will weyland Henrich Wilhelm Heuers vormalige, zum Kloster belegene Hofstelle mit ungefähr 70 Jücker Land, worunter fünf Züel Pflug, und das übrige recht gutes Weideland ist, am 26sten dieses, Nachmittags, in Edo Meiners Wirthshause, zu Fedderwarden, auf drey Jahre unter annehmlichen Conditionen verheuren lassen.
- 6) Das sehr geistige, schwefelreiche und stalhaltige Meinberger Wasser, welches nach dem Urtheil des Herrn Doctor Zäckert in Berlin eines der kräftigsten Medicinal-Wasser Teutschlandes ist, und welches schon seit einigen Jahren in verschiedenen Krankheiten des menschlichen Körpers geprüfte Wirkungen geleistet hat, ist anitzo und in Zukunft bey dem Kaufmann Henrich Albert Hoppach in Bremen, auf der Langenstrasse wohnhaft, zu haben. Einsichtsvolle Aerzte, welche die kleine Abhandlung des Herrn Leibarzt Trampel, zu Detmold, über dieses Wasser kennen, und es selbst nach den Regeln der Scheidekunst untersuchen, werden die Anwendung desselben in verschiedenen Krankheiten, am besten bestimmen können. Eine Flasche dieses Wassers kostet 10 Grote, und man versichert das Publicum der accuratesten, promptesten und redlichsten Bedienung.
- 7) Da mein bisheriger Knecht, Namens Johann Friederich Wienhold, vom Grossenmeer gebürtig, welcher mittelmässiger, jedoch etwas dicker Statur ist, niedergeschlagene Augen und gelbliche Haare hat, anbey gewöhnlich blaue Kleidung trägt, sich verwichenen Sonntag Abend, als den 6ten hujus, unsichtbar gemacht. So habe nicht allein solches dem Publico zur Nachricht hiedurch bekannt machen, sondern auch zugleich, bewandten Umständen nach, demjenigen so mir von des vorhingebachten heimlich entwichenen Knechts izzigem Ausenthalt Nachricht geben kan, darum geziemend ersuchen wollen.
 Goltwarden, den 10ten Juny 1773. Jolf Hoddersen.
- 8) Wann das zu einer Reparation, an des weyland Lönjes Franken in der Moörsee belegenen Gebäuden, erforderliche Mauer, Zimmer, und Decker, Arbeitslohn, wenigstfordernd ausgedungen werden soll; und dazu Terminus auf den 25sten Juny, in Claus Jacobs Wirthshause, zur Moörsee, angesetzt worden: So können diejenige, welche das eine oder das andere annehmen wollen, sich daselbst zur bestimmten Zeit einkfinden, die Conditionen vernehmen und accordiren. Der Bestick davon kan bey dem Curator Dietrich Längenberg, zu Mens, vorher eingesehen werden.

- 9) Weyland Dierk Haafen Sohns Curator, Oltmann Haase, ist gesonnen seines Curanden zur Popkenhdge belegene, bisher von Hinrich Immermann heuerlich bewohnte Stelle, als: das Wohnhaus, die Scheune und sämtliche dazü gehörende Ländereyen, sodann auch das ehemals von der Kreyenschen Bau gekaufte Land, am 25sten Juny a. e., in weyland Claus Dageraths Wittwen Hause, zum Strückhausfermoehr, auf einige Jahre, öffentlich, an den Meistbietenden verheuern zu lassen.
- 10) Es hat der Herr Provisor Meyer von denen St. Nicolai Kirchengeldern 75 Rthlr. in Golde, zinsbar zu belegen; welche, gegen gehörige Sicherheits-Documente, können in Empfang genommen werden.
- 11) Weyland Johann Henrich Rudolphs Erben sind mit gerichtlicher Bewilligung gesonnen, des Defuncti nachlassene Mobilien und Moventien, bestehend in zwey Pferden, worunter eins mit Füllen, einigen zum theil durchgeschuhten, zum theil undurchschuhten Kühen, verschiedenem jungen Vieh, Früchten auf dem Lande, nebst allerhand Acker- und Hausgeräth, am 22sten dieses, zum Seefelder Schart, öffentlich, meistbietend verkaufen zu lassen.
- 12) Die Frau Generalleutenantin de Cheusses sind gesonnen, Throselben im Stollhammer Kirchspiel belegenes adelichfreyes Gut, Deichhof genannt, zu verkaufen. Diejenige, so solches Gut zu kaufen Lust haben, können sich bey dem Herrn Canzleyrath von Nothen zu Ekhorn, oder bey dem Herrn Verwalter Schnetter zu Wartfeldt melden.
- 13) Hinrich Hauerken, zur Butterburg, läset bekannt machen, daß ihm den 7ten dieses von Dierk Kimmme Lande zu Strückhausen ein grosses schwarzes Reitpferd, mit einem kurzen Schweif, vorne auf Eysen gehend, vom Lande weggekommen. Wer hievon Nachricht geben kan, wolle sich bey dem Eigner, oder bey Dierk Kimmme melden; die Mühe soll dankbarlich vergütet werden.
- 14) Es hat jemand ein Capital von 500 Rthlr. zu belegen, so den 7ten des bevorstehenden Monats in Empfang genommen werden können. Wer solche verlangt, wird Belieben sich baldmöglichst in der Expedition dieser Anzeigen zu melden, und zureichende Documente der Sicherheit einliefern.
- 15) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet auf bevorstehenden Michaelis einen Bedienten der mit der Aufwartung anzugehen weiß, auch eine gute Hand schreibt, und gute Zeugnisse seiner Treue und guten Wohlverhaltens beybringen kan. Wer Belieben hat gegen eine billige Besoldung in deren Dienst zu treten, wolle sich in der Expedition dieser Anzeigen binnen denen nächsten 14 Tagen melden.
- 16) Alle diejenigen, welche an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Wilhelm Greif Anspruch und Forderung haben, sie rühren her, aus was für einem Grunde sie wollen, werden damit edictaliter und eines vor alles citiret und verabladet, den 10ten Juny, als den Sonnabend, nach dem ersten Sonntage post Trinitatis, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, vor hiesigem königl. und churfürstl. Amte sich anzufinden, ihre Forderungen zu profitiren, die darüber habende Beweisstücker und Documenta in originali oder Copia vidimata zu produciren, demnächst mit dem Debitore gehörig zu liquidiren, und weitem Bescheides zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß diejenigen, so an dem bestimmten Tage sich allhie nicht einfinden, noch obigem ein Genügen leisten, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen.

Königl. Churfürstl. Amt zu Wildeshausen.

Unter dem 10ten dieses, sind Johann Hilmer, Eigen Christian Hilmer, Albrecht Meyer und Gerd Meyer, vom Schwyerer Hoben Deiche, wegen Dieberey, ersterer auf 10, die beyden andern auf sechs, und der letzte auf zwey Jahre, als ehrlliche Sclaven, zur Bestungsarbeit verurtheilet, und nach Rendsburg abgeführt.

